

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Ingolstadt

Az.: 22 T 600/25
2 XIV 116/25 (B) AG Ingolstadt



In Sachen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fahlbusch Peter, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

wegen Zurückweisungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pohle, die Richterin am Landgericht Thalmaier und den Richter am Landgericht Schwab am 14.10.2025 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen hin wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 08.04.2025 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Der Antrag auf Bestellung des Rechtsanwaltes Fahlbusch, Hannover, als Pflichtanwalt wird zurückgewiesen.
3. Verfahrenskosten werden nicht erhoben, die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.
4. Der Beschwerdewert wird festgesetzt auf 5000 €.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist tunesischer Staatsangehöriger.

Er wurde am 20.03.2025 in einem Zug auf Höhe

aufgegriffen, auf Antrag der beteiligten

Behörde Bundespolizeiinspektion Freilassing erlässt das Amtsgericht Laufen unter dem 21.03.2025 Beschluss mit Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis zum 08.04.2025 (Aktenzeichen XIV 35/25 B).

Bei der geplanten Luftabschiebung am 03.04.2025 leistete der Betroffene Widerstand beim Einstieg in das Luftfahrzeug, weshalb der Pilot seine Mitnahme verweigerte. Auf den zeugenschaftlichen Bericht der Bundespolizeiinspektion Flughafen München IV wird verwiesen (Blatt 38 der Akte).

Mit Antrag vom 04.04.2025 gegenüber dem Amtsgericht Ingolstadt beantragt die beteiligte Behörde Bundespolizeidirektion München, Bundespolizeiinspektion Freilassing, Freiheitsentziehung gegenüber dem Betroffenen in Form zur Sicherung der Einreiseverweigerung gemäß Art. 14 der EU-Verordnung 2016/399, § 15 V Aufenthaltsgesetz für die Dauer bis zum 05.05.2025.

Anhörungstermin wird seitens des Amtsgerichts Ingolstadt bestimmt auf den 08.04.2025, ein Verfahrensbevollmächtigter wird nicht bestimmt und/oder geladen.

Die Anhörung des Betroffenen findet am 08.04.2025 ohne Beisein eines Rechtsbeistandes statt. Unter dem 08.04.2025 ergeht seitens des Amtsgerichts Ingolstadt der Beschluss, wonach antragsgemäß gegen den Betroffenen Zurückweisungshaft bis 05.05.2025 angeordnet wird (Blatt 47 folgende der Akten). Hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Darstellungen wird sowohl auf den zugrunde liegenden Antrag vom 04.04.2025 sowie den angefochtenen Beschluss vom 08.04.2025 verwiesen.

Mit Schreiben vom 09.04.2025 zeigt sich Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, gegenüber dem Ausgangsgericht Ingolstadt an unter Vorlage einer Vollmacht vom 27.03.2025.

Mit Schreiben vom 14.04.2025 wird Beschwerde gegen den Beschluss des Ausgangsgerichts vom 08.04.2025 eingelegt, auch mit dem Antrag festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Weiter wird beantragt, Rechtsanwalt Fahlbusch den Betroffenen als Pflichtanwalt beizuordnen.

Am 30.04.2025 wurde der Betroffene nach Tunesien zurückgewiesen (Blatt 6 der Akten).

Die Nichtabhilfeentscheidung des Ausgangsgerichts datiert vom 24.04.2025.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet, dies ist im Rahmen des Feststellungsantrages gemäß § 62 FamFG auszusprechen.

Der Anhörungsvermerk des Amtsgerichts Ingolstadt vom 08.04.2025 führt aus, dass der Betroffene sich selbstständig einen Anwalt gesucht habe, sowohl in Italien als auch in Deutschland. Den deutschen Anwalt habe der Betroffene, seit er hier in Haft sei, er bezahle ihn auch selbst. Auf Nachfrage meint der Betroffene, den Rechtsanwalt am 21. oder 22.03.2025 beauftragt zu haben, an den Namen des Rechtsanwalts könne er sich nicht erinnern, irgendetwas mit „F“ ..., meint er. Auf Vorhalt des Dolmetschers, ob es Rechtsanwalt Fahlbusch sein könne, meint der Betroffene das könnte sein, genau könne er es aber nicht sagen. Er werde sich selbst mit ihm in Verbindung setzen. Auf Nachfrage der Vorsitzenden führt der Betroffene aus, damit einverstanden zu sein, dass die heutige Anhörung ohne den Rechtsanwalt des Betroffenen erfolgt. Er werde ihn später selbst anrufen.

Das Ausgangsgericht verfügt unter dem 08.04.2025 vorsorglich, Rechtsanwalt Fahlbusch zu informieren (Blatt 56 der Akte).

Die Beschwerde rügt Verstoß gegen das faire Verfahren. Der Verfahrensbevollmächtigte habe gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts Laufen bereits am 31.03.2025 (Vollmacht vom 27.03.2025) Beschwerde eingelegt, sein Mandat sei deshalb aktenkundig geworden.

Die Beschwerdekammer des Landgerichts Ingolstadt hat zur pflichtgemäßen Ergründung dieser Darstellung die Ausgangsakten des Amtsgerichts Laufen (Aktenzeichen XIV 35/25 B) beigezogen. Daraus geht hervor, dass im dortigen Verfahren unter dem 31.03.2025 seitens des Rechtsanwalts Fahlbusch unter Vollmachtsvorlage vom 27.03.2025 Beschwerde gegen den Ausgangsbeschluss eingelegt wurde. Der Verfahrensbevollmächtigte wird dort auch in den Datensatz aufgenommen (vergleiche Nichtabhilfeentscheidung vom 01.04.2025), der Antragstellerin wird hierüber jedoch keine Mitteilung gemacht.

Die beteiligte Behörde informiert das Amtsgericht Laufen unter dem 08.04.2025 dahingehend, dass vor dem Amtsgericht Ingolstadt die Verlängerung der Haft beantragt wurde (Blatt 76 der beigezogenen Akten). Auch dies wurde nicht zum Anlass genommen, die Antragstellerin von dem Umstand zu informieren, dass der Betroffene einen Wahlverteidiger mandatiert hat.

Damit ist zunächst festzuhalten, dass die unterlassene Ladung des Wahlverteidigers zum Anhörungstermin 08.04.2025 sich als rechtswidrig zeigt. Auf die Frage eines Kennenmüssens der Vertretung durch das Amtsgericht Ingolstadt kommt es dabei nicht an.

Hinzu tritt jedoch der Umstand, dass der Betroffene im Rahmen seiner dortigen Anhörung ausdrücklich auf bestehende Wahlverteidigung hingewiesen hat. Zur Ergründung dieses Umstandes wäre es angezeigt gewesen, diese Behauptung zu verifizieren. Bis zur Klärung hätte sich der Er-

lass einer einstweiligen Anordnung angeboten. Hierüber hat das Ausgangsgericht sich jedoch hinweggesetzt und Hauptsacheentscheidung erlassen.

Das Ausgangsgericht hätte sich dabei nicht darauf verlassen dürfen, dass der Betroffene *nach* der Anhörung und *nach* Erlass der Hauptsacheentscheidung seinen Verfahrensbevollmächtigten kontaktieren werde. Der von ihm erklärte Verzicht erfolgte ohne Einholung rechtlicher Beratung. Das Zutun des Verfahrensbevollmächtigten hätte möglicherweise das Verfahren und die Entscheidungsfindung des Ausgangsgerichts beeinflussen können. Faktisch wurde der Verfahrensbevollmächtigte deshalb vom Verfahren ausgeschlossen.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert einem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 - XIII ZB 34/19, juris Rn. 7). Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt wird und an der Anhörung teilnehmen kann (vgl. BGH, Beschlüsse vom 25. Oktober 2018 - V ZB 69/18, InfAuslR 2019, 152 Rn. 5, und vom 7. April 2020 - XIII ZB 84/19, juris Rn. 9 f.). Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 - ZB 34/19, juris Rn. 7).

Auf die übrigen von der Beschwerde vorgetragene Argumente kommt es entscheidungserheblich nicht an, jedoch ist zu bemerken, dass die Ausländerakte ordnungsgemäß beigezogen wurde. Insoweit ist jedoch zu verweisen auf den Haftantrag der Beteiligten Behörde vom 04.04.2025 (Blatt 1 der Akte) und die darin befindlichen 13 Anlagen.

Weiter rügt die Beschwerde unterlassene Pflichtanwaltsbestellung. Nach der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten sei entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Betroffenen auch in Zurückweisung Haftsachen ein Pflichtanwalt zu bestellen.

Diesem Umstand ist zu widersprechen.

Im Übereinklang mit dem Beschluss des BGH vom 29.10.2024, XIII ZB 76/24 ist kein anwaltlicher Vertreter zu bestellen, da § 62d AufenthG auf die Zurückweisungshaft keine Anwendung findet.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 62d AufenthG und nach dessen systematischer Stellung in Kapitel 5 (Beendigung des Aufenthalts) Abschnitt 2 (Durchsetzung der Ausreisepflicht) des Aufenthaltsgesetzes findet die Vorschrift hingegen keine Anwendung auf die gegenüber einem an der

Grenze zurückgewiesenen Ausländer angeordnete Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 AufenthG (vgl. Franz, NVwZ 2024, 216, 219; Kluth in BeckOK Ausländerrecht, 42. Ed., § 62d Rn. 6 f.; Kretschmer in BeckOK MigR, 19. Ed., § 62d AufenthG Rn. 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG, der Beschwerdewert bestimmt sich nach § 36 GNotKG.

gez.

Pohle
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Thalmaier
Richterin
am Landgericht

Schwab
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 16.10.2025

Meyer, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle